

**Satzung der Gemeinde Selke-Aue
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Objekt „Dorfkrug“
in der Quedlinburger Straße 22 in 06458 Selke-Aue OT Wedderstedt
in Form der 1. Änderungssatzung**

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Benutzungsgebühren Dorfkrug OT Wedderstedt	Gemeinderat am 27.05.2010	Amtsblatt vom 17.06.2010	18.06.2010
1. Änderungssatzung	Gemeinderat am 28.10.2010	Amtsblatt vom 16.12.2010	17.12.2010

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Selke-Aue folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des von der Gemeinde Selke-Aue als öffentliche Einrichtung betriebenen Dorfkruges werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige Veranstalter, der die Benutzung von Räumlichkeiten des Dorfkruges beantragt. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung, Gebührensatz

Die Grundgebühr bei Veranstaltungen beträgt pro Tag:

großer Saal mit Bühnenbenutzung und Vorsaal	120,00 €
Kaffeestube (1. Obergeschoss)	40,00 €

Die Ausleihgebühr beträgt pro Tag für Mobiliar 2002 und älter:

Tisch	2,00 €
Stuhl	1,00 €

- Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder wenn dies im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung oder aus sonstigen Billigkeitsansprüchen geboten ist. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.
- Von September bis April steht einmal wöchentlich der Saal für den Sportverein Rot-Blau e. V. Wedderstedt für eine Stunde kostenlos zur Verfügung.
- Eine ordnungsgemäße Übergabe sowie Abnahme erfolgt an Hand eines erstellten Protokolls durch den Gemeindearbeiter.

- Die Berechnung der Miete je Veranstaltung für den Saal erfolgt von mittags 12.00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag 12.00 Uhr. Wird der Saal nicht im ordnungsgemäßen Zustand übergeben, wird für einen weiteren vollen Tag die Miete erhoben.

§ 4

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebührenschild entsteht mit der Benutzung der Räumlichkeiten im Dorfkrug. Sie wird dem Gebührenschildner bekannt gegeben und ist vor der Benutzung zu entrichten.

§ 5

Ausfall oder Verschiebung einer Veranstaltung

Führt der Veranstalter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die volle Benutzungsgebühr. Hat die Gemeinde den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Anträge auf Stundung oder Erlass sind schriftlich an die Gemeinde Selke-Aue zu richten.

§ 7

Haftung

Für Schäden, die während der Veranstaltung am Eigentum des Vermieters entstehen, haftet der Mieter. Für das Eigentum des Mieters ist der Mieter selbst verantwortlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wedderstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Objekt Dorfkrug in der Quedlinburger Straße 22 in 06458 Wedderstedt in Form der 3. Änderungssatzung vom 29.04.2004 außer Kraft.

Selke-Aue, 28.10.2010

gez. S. Friebus
Bürgermeisterin
Gemeinde Selke-Aue

